

Konzeption Ambulante Dienste

Ambulante Jugendhilfe

durch selbstständig tätige Honorarkräfte

Jugend – Besondere Soziale Dienste



Landkreis
Sigmaringen

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Ambulanter Dienst im Fachbereich Jugend.....	5
3.	Qualifikation der Honorarkräfte.....	5
4.	Aufgabenfeld.....	6
5.	Abgrenzung der Hilfearten und Arbeitsaufträge.....	7
5.1	Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH).....	7
5.1.1	Rechtsgrundlage.....	8
5.1.2	Zielgruppe/Personenkreis.....	8
5.1.3	Ziele.....	8
5.1.4	Arbeitsaufträge im Rahmen der SPFH.....	8
5.2	Erziehungsbeistandschaft (EB).....	10
5.2.1	Rechtsgrundlage.....	11
5.2.2	Zielgruppe/Personenkreis.....	11
5.2.3	Ziele.....	12
5.2.4	Arbeitsaufträge im Rahmen der EB.....	12
5.3	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	13
5.3.1	Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen.....	13
5.3.1.1	Rechtsgrundlage.....	14
5.3.1.2	Zielgruppe/Personenkreis.....	14
5.3.1.3	Ziele.....	14
5.3.1.4	Arbeitsaufträge im Rahmen der Begleitung in Kindertageseinrichtungen.....	14
5.3.2	Schulbegleitung.....	15
5.3.2.1	Rechtsgrundlage.....	15
5.3.2.2	Zielgruppe/Personenkreis.....	16
5.3.2.3	Ziele.....	16
5.3.2.4	Arbeitsaufträge im Rahmen der Schulbegleitung.....	16
5.3.3	Integrationshilfe außerhalb Kindertageseinrichtungen und Schulen.....	17
5.3.3.1	Rechtsgrundlage.....	17
5.3.3.2	Zielgruppe/Personenkreis.....	18
5.3.3.3	Ziele.....	18
5.3.3.4	Arbeitsaufträge im Rahmen der Integrationshilfe.....	18
6.	Qualitätsentwicklung.....	19
6.1	Fachtag.....	19
6.2	Kollegiale Beratung.....	19
6.3	Mitwirkung im Hilfeplan.....	19

6.3.1	Rechtsgrundlage.....	19
6.3.2	konkrete Mitwirkung der Honorarkraft.....	20
6.4	Statistik	20

1. Einleitung

Der Fachbereich Jugend arbeitet auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII), das in § 1 das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe wie folgt festschreibt.

§ 1 SGB VIII [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Um insbesondere ambulante Hilfen zur Erziehung anbieten zu können, setzt der Fachbereich Jugend in diesem Bereich selbstständig tätige Honorarkräfte ein, deren Einsätze durch den Fachdienst Ambulante Dienste im Bereich der Besonderen Sozialen Dienste koordiniert werden.

Die Ambulanten Hilfen durch Honorarkräfte sind differenzierte, auf den Einzelfall abgestimmte pädagogische Hilfsangebote, bei denen die Ziele, Formen und Leistungen der Betreuung variieren. Sie sind alltagsnahe und lebensfeldorientierte integrative Unterstützungen für Familien und Kinder sowie Jugendliche. In der Regel wird aufsuchend, d. h. im Lebensumfeld der Klienten, gearbeitet.

Basierend auf den rechtlichen Grundlagen des SGB VIII ist es das Ziel der Ambulanten Hilfen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und zu unterstützen. Dabei sollen die Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und die Selbsthilfekräfte und Ressourcen der Familien angeregt und gefördert werden. Diese Form der Hilfen orientiert sich stark am individuellen Bedarf der Kinder, Jugendlichen und deren Familien. Die Leistungen werden dementsprechend sehr flexibel in Bezug auf Inhalt und Umfang passend auf den jeweiligen Bedarf und entsprechend den fachlichen Überlegungen zugeschnitten.

Die Honorarkräfte arbeiten von zu Hause aus. Die Einsätze erfolgen unter anderem wohnortorientiert. Durch den Rückgriff auf Fachkräfte möglichst sozialraumnah sollen die vor Ort vorhandenen Hilfs- und Unterstützungsstrukturen genutzt bzw. reaktiviert werden, mit dem Ziel, ein für die Adressaten tragfähiges Hilfsnetz in ihrem Lebensraum herzustellen. Diese Vernetzungsarbeit im sozialen Raum hat auch präventiven Charakter. Die Familie soll dahingehend unterstützt werden, dass sie die Fähigkeit erlangt, Stützsysteme des sozialen Raumes zu nutzen.

Konkrete Ziele gestalten sich im Prozess mit allen am Hilfeplanverfahren Beteiligten und unter intensiver Mitwirkung der Hilfesuchenden und der beteiligten Kooperationspartner.

2. Ambulanter Dienst im Fachbereich Jugend

Die ambulanten Jugendhilfemaßnahmen durch Honorarkräfte werden in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII). Gegebenenfalls können die Hilfen ebenfalls für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt werden.

Der Ambulante Dienst (AD) im Fachbereich Jugend sucht laufend geeignete selbstständig tätige Honorarkräfte zur gezielten Unterstützung von Familien und jungen Menschen. Qualifikation und Eignung der Bewerber wird im persönlichen Kontakt und durch Einholung geeigneter Nachweise durch den Fachdienst überprüft. Für jede Honorarkraft wird ein Profil erstellt, um möglichst passgenau in familiäre Konstellationen vermitteln zu können.

Die Honorarkräfte im Landkreis werden außerdem kontinuierlich fachlich beraten und durch aktuelle Informationen in ihrer Tätigkeit unterstützt.

Es werden regelmäßig Weiterbildungsangebote gemacht, die einzelne relevante Themen aufgreifen. Solche Themen können zum Beispiel Nähe und Distanz in der ambulanten Jugendhilfe, der Umgang mit psychischen Erkrankungen, aktuelle Forschungsergebnisse, etc. sein. Die Veranstaltungen werden durch den Ambulanten Dienst organisiert und durchgeführt.

Es finden regelmäßige kollegiale Beratungen statt, die sozialräumlich orientiert im gesamten Landkreis Sigmaringen in der Regel monatlich stattfinden und von der Fachkraft der Ambulanten Dienste organisiert und moderiert werden.

Die Vermittlungsanfragen der Sachbearbeitungen der Sozialen Dienste werden im Ambulanten Dienst gebündelt und auf die Honorarkräfte nach Arbeitsschwerpunkten, Einsatzgebiet und Kapazitäten verteilt. Die Einsatzvermittlung erfolgt nach dem jeweils aktuellen Verfahrensweg der Sozialen Dienste.

Fallverantwortlich für die jeweilige Jugendhilfemaßnahme bleibt die Sachbearbeitung der Sozialen Dienste. Diese steuert den Fall über die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, an der die Honorarkraft beteiligt wird.

Der Ambulante Dienst führt Einsatzplanungs- und Kapazitätslisten, um die Vermittlung im Einzelfall zeitnah sicherzustellen. Die ambulanten Jugendhilfemaßnahmen durch Honorarkräfte werden statistisch erfasst und ausgewertet. Die laufende Qualitätsentwicklung obliegt dem Fachdienst der Ambulanten Dienste.

Der Fachdienst steht den Sozialen Diensten auch bereits im Vorfeld der Maßnahmengewährung oder maßnahmenunabhängig beratend zur Verfügung.

3. Qualifikation der Honorarkräfte

Folgende berufliche Qualifikationen sind Voraussetzung für die Tätigkeit als Honorarkraft:

Gruppe a) Qualifikationen mit Universitäts- oder Hochschulabschluss im pädagogischen Bereich

Gruppe b) Qualifikationen mit Ausbildungsabschlüssen im pädagogischen Bereich

Unabhängig von den beruflichen Qualifikationen sollten folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- Der Interessent für die Tätigkeit befindet sich in gefestigten Lebensumständen.
- Es werden keine extremistischen, fremdenfeindlichen und/oder religiös fundamentalistischen Grundhaltungen vertreten.
- Es ist die Fähigkeit vorhanden, eigene und andere Lebens- und Erziehungsstile zu reflektieren und differenziert betrachten zu können.
- Es ist die Fachlichkeit vorhanden, Nähe und Distanz zu den Klienten regulieren zu können.
- Es sind kommunikative und soziale Grundkompetenzen vorhanden, z. B. auf Klienten zugehen und motivieren können, Gespräche einleiten und steuern können.
- Die Interessenten sind offen für neue Erfahrungen, aber auch für fachliche Kritik.

Der Ambulante Dienst fordert ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde an.

4. Aufgabenfeld

Die Tätigkeit der Honorarkräfte findet im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII im Bereich Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) statt. Im Bedarfsfall kann die Hilfe sich auch an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII richten.

Die ambulante Hilfeform ist in der Regel auf die Betreuung in der Familie und ihrem familiären und sozialen Kontext gerichtet. Sie wird in Form von Beratung, Unterstützung und Begleitung geleistet, entweder regelmäßig oder in gewissen Abständen.

Die ambulante Hilfe richtet sich durch ihren ganzheitlichen Ansatz an Kinder, Jugendliche sowie ihre Eltern und bezieht die in deren Kontext lebenden und arbeitenden Menschen und Institutionen mit ein. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Elternarbeit ebenso miteingeschlossen, wie die Beteiligung der Kinder bei Aufträgen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Ambulante Hilfe wirkt darauf hin, dass die betreuten Personen und Familien in das bestehende offene Angebot der Jugendhilfe, z. B. Erziehungsberatungsstellen, Nachbarschaftstreffe, vermittelt werden. Die ambulanten Hilfen sind ein Bestandteil des sozialen Netzwerkes und arbeiten dadurch sozialraumorientiert mit den Beteiligten und kooperieren mit Institutionen im Gemeinwesen. Dabei ist es Aufgabe der Honorarkraft, eine vernetzte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen, z. B. Schule, Arzt, Beratungsstellen etc., herzustellen und ggf. die Unterstützungsangebote zu koordinieren.

Grundsätzlich ist bei allen Arbeitsaufträgen von Folgendem auszugehen:

- Es handelt sich um Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. das Ziel ist immer, die Eigenständigkeit der Familie herzustellen.
- Es wird stets ressourcenorientiert gearbeitet, d. h. von den Stärken der Beteiligten ausgehend.
- Es handelt sich jederzeit um eine anleitende und aktivierende Hilfe, d.h. man erledigt nicht Aufgaben für die Klienten, sondern man leitet die Klienten an, ihre Aufgaben selbst zu erledigen und begleitet sie ggf. dabei.
- Die Klienten sind Auftraggeber, wünschen Unterstützung und sind entsprechend von Beginn an einzubeziehen.

Das Angebot richtet sich an Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- mit massiven innerfamiliären Schwierigkeiten,
- mit Defiziten in der Versorgung der Kinder oder bei der Haushaltsführung,
- in akuten Lebenskrisen wie beispielsweise Trennungskonflikten,
- mit Unterstützungsbedarf in finanziellen und behördlichen Angelegenheiten, sowie in Erziehungsfragen,
- mit Unterstützungsbedarf im Anschluss an eine intensivere Jugendhilfemaßnahme.

sowie an Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Unterstützung im Ablösungsprozess benötigen,
- durch andere Jugendhilfemaßnahmen nicht erreichbar sind,
- sich in akuten Lebenskrisen befinden,

und

- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die durch eine Teilhabebeeinträchtigung der Begleitung bedürfen.

5. Abgrenzung der Hilfearten und Arbeitsaufträge

5.1 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die SPFH ist eine Hilfe, die sich auf die ganze Familie bezieht und eine Unterstützung der Eltern und eine Stärkung ihrer Erziehungskompetenz bewirken soll.

Die Methoden der SPFH basieren auf Arbeitsprinzipien wie zum Beispiel

- der Ressourcenorientierung,
- der Achtung vor der Autonomie der Familien,
- einem selbstbestimmten Zielfindungsprozess der Familien als notwendige Voraussetzung,
- eines lösungsorientierten Zielfindungsprozesses,
- Erfahrungslernen und Modelllernen als Grundlage von Veränderungen,
- dem Erkennen von Familienstrukturen und –dynamiken,
- dem Verständnis der Bedeutung von Sprache und Kommunikation für das Entstehen und Lösen von Problemen
- Krisenintervention und Kompetenzmodellen.

Die sozialpädagogische Familienhilfe wendet sich an Eltern und bezieht in Absprache mit ihnen die Kinder und Jugendlichen sowie ggf. das nähere soziale Umfeld der Familie mit ein. Von anderen ambulanten Hilfearten unterscheidet sie sich im Wesentlichen durch die Fokussierung ihrer Angebote auf das Gesamtsystem Familie.

Die SPFH bietet die Möglichkeit, im Sinne eines Fallmanagements unterschiedliche Hilfen unter dem Dach der Familienhilfe zu koordinieren und für ein ganzheitliches, auf die Familie zugeschnittenes Hilfsangebot zu sorgen. Sämtliche Aktivitäten dienen dem Ausbau und der Stabilisierung der Ressourcen des Familiensystems und damit der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Veränderung der Lebenssituation und der Gesamtproblematik der Familie steht hierbei im Mittelpunkt, wobei die Eltern die Hauptakteure und Initiatoren der angestrebten Veränderungsprozesse sein sollen.

5.1.1 Rechtsgrundlage

§ 31 SGB VIII [Sozialpädagogische Familienhilfe]

„ Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und erfordert die Mitarbeit in der Familie.“

Entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII richten sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalles, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

5.1.2 Zielgruppe/Personenkreis

Die Sozialpädagogische Familienhilfe kann in allen Familien eingesetzt werden, die sich in Krisen- und Belastungssituationen befinden, mit deren Bewältigung sie alleine überfordert sind und bei denen andere Hilfearten der Hilfe zur Erziehung nicht geeignet sind oder der Ergänzung durch die sozialpädagogische Familienhilfe bedürfen.

Die Situation ist häufig gekennzeichnet durch:

- Überforderung der Eltern
- emotionale, körperliche und wirtschaftliche Unterversorgung der Familie
- Überschuldung
- mangelnde Wohnverhältnisse der Familien
- psychische oder körperliche Erkrankung von Eltern
- Beziehungs- und Bindungsstörungen der Familienmitglieder untereinander
- soziale Isolation der Familie
- Verhaltensauffälligkeiten der Kinder
- soziale und schulische Probleme der Kinder

Der Einsatz sozialpädagogischer Familienhilfe geschieht in Kernfamilien, Stieffamilien und Ein-Eltern-Familien.

5.1.3 Ziele

Ziel der SPFH ist, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung ihrer Erziehungssituation zu unterstützen. Die SPFH erarbeitet vorhandene Ressourcen mit den Familienmitgliedern, verstärkt sie und baut sie aus. Die Eigenkräfte der Familie sollen dabei gestärkt und systematisch gefördert werden. Dazu gehört auch die Verbesserung der existenziellen Grundbedürfnisse und der Überwindung von Isolation und Ausgrenzung durch Integration in das soziale Umfeld.

5.1.4 Arbeitsaufträge im Rahmen der SPFH

Das Leistungsspektrum der SPFH ist sehr vielseitig, da die Unterstützung der Familie umfassend ist und weitestgehend aus einer Hand erfolgen soll. Die erforderlichen Leistungen zur Veränderung des Familiensystems richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Familie. Die Leistungen der SPFH können folgende Teilbereiche umfassen:

Beziehungsaufbau und –erhalt:

- gegenseitiges Kennenlernen
- ständige Beziehungsarbeit im laufenden Fall

Hilfestellung bei der Wohnungssuche:

- Betrachtung der Infrastrukturen
- sichten des wöchentlichen Angebots in den Wochenzeitungen
- Kontaktaufnahme mit verschiedenen Wohnungsvermittlungen und Vermietern
- Begleitung bei der Besichtigung der Wohnung

Organisation von Umzug und Wohnungseinrichtung (ggf. Renovierungsmaßnahmen):

- Klärung der Finanzierbarkeit des Umzugs (Kautions, Wohnungseinrichtung, Transporter, Material zur Renovierung)
- Begleitung oder Anleitung zu damit verbundenen Behördengängen, d. h. ummelden bei der Gemeindeverwaltung, Telefon, Personalausweis, Nachsendeauftrag, usw.
- eventuell suchen eines neuen Schul- oder Kindergartenplatzes
- Organisation eventuell notwendiger Transporte zum neuen Betreuungsort der Kinder
- Umzug: Organisieren eines größeren Pkws oder Transporters, Organisation von Helfern
- ggf. Hilfestellung bei der Organisation weiterer Möbel, Küche, usw.

Befähigung zur Alltagsbewältigung bezogen auf Verwaltung und Administration:

- Unterstützung beim Verstehen des Schriftverkehrs von Behörden, Jobcenter, Versicherungen
- Anleitung und Begleitung beim Austausch mit Behörden und Institutionen
- formulieren, schreiben und drucken von Briefen oder z. B. Bewerbungen

Unterstützung bei Ver- oder Überschuldung:

- Ursachenforschung (Sichtung aller relevanten Unterlagen, Unterstützung bei der Strukturierung dieser Unterlagen)
- Erarbeiten eines Finanzplans
- Kooperation mit der Caritas
- Unterstützung bei der Sicherung der Existenz: Kontakt mit Jobcenter und Stromversorger
- Terminvereinbarung und ggf. Begleitung zur Schuldnerberatung
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Gläubigern
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Juristen (Privatinsolvenz, Prozesskostenhilfe)
- erarbeiten eines kritischen Konsumverhaltens
- Begleitung zu Einkäufen
- Unterstützung bei der Auswahl eines Mobilfunkanbieters, Versicherers, etc.

Haushaltsorganisation:

- Haushaltsplan erstellen
- Einkaufsplan und ggf. Begleitung bei Einkäufen
- Anleitung zum Kochen
- erarbeiten von Ordnungssystemen im gesamten Haushalt

Alltagsstrukturierung:

- Anleitung zur Strukturierung von Zeiten (vom Aufstehen bis aus dem Haus gehen, Hausaufgabenzeiten, Freizeiten und damit verbundenen Freizeitaktivitäten, Gesprächszeiten)
- Einführung und Gestaltung von Ritualen
- Einführung von geregelten Essenszeiten
- Einführung fester Schlafzeiten und Einschlafrituale

- Regelung von Kinderbetreuungszeiten unter Einbezug der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gesundheitsvorsorge:

- Unterstützung bei und ggf. Überprüfung der U-Untersuchungen, der Zahnpflege und Körperhygiene
- Unterstützung bei der Vereinbarung und ggf. Begleitung zu Arztbesuchen, SPZ, Kinderkliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Therapeuten, Frühförderung
- Gemeinsame Erörterung einzelner Diagnosen, Aussagen von Ärzten, medizinischen Termini
- Ernährungsberatung gemäß ärztlicher Anweisungen
- Kooperation mit oben genannten Stellen

Schule und Kindergarten:

- Teilnahme an Schul- und Elterngesprächen sowie ggf. enge Kooperation mit Lehrern und Erziehern
- Unterstützung bei der Umsetzung von Vereinbarungen
- Unterstützung bei Hausaufgaben und sonstigen schulischen Belangen
- Anleitung bei der Pflege und dem Erwerb von Schulmaterial

Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz:

- Vermittlung von Kenntnissen der kindlichen Bedürfnisse
- Vermittlung entwicklungspsychologischer Kenntnisse
- Vermittlung von Kenntnissen zur gesunden Entwicklung von Kindern
- Erarbeiten von Erziehungszielen
- Unterstützung bei der Grenzsetzung, angemessener Konsequenzen, in der Sprache und dem Umgang dem Kind gegenüber im familiären Alltag
- Erarbeiten von Familienregeln

Verwaltungstätigkeiten:

- Dokumentation und Nachbereitung der jeweiligen Kontakte mit der Familie
- Vorbereitung und Planung der Kontakte
- Dokumentation von Gesprächen mit ASD, Flex und anderen Kooperationspartnern
- Berichtswesen (Entwicklungsberichte und Situationsberichte)
- Führen des Arbeitszeitrachweises
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Nicht familien-/kindbezogene Tätigkeiten:

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Teilnahme an regelmäßiger kollegialer Beratung
- Büroorganisation
- Laufender Austausch mit Auftraggebern, Auftragsklärung

5.2 Erziehungsbeistandschaft (EB)

Die EB ist eine Hilfe, die sich an das Kind oder den Jugendlichen, ggf. auch jungen Volljährigen richtet.

In der Erziehungsbeistandschaft liegt das Hauptaugenmerk der Tätigkeit auf dem jungen Menschen sowie dessen Bedürfnissen und Schwierigkeiten, welche die Eltern mit ihren bisherigen erzieherischen Möglichkeiten nicht mehr hinreichend in Kooperation mit diesem

bearbeiten können. Die Ressourcen des jungen Menschen, selbst Veränderungsprozesse vornehmen zu können, sollen hierbei besonders aktiviert und gestärkt werden. Im Mittelpunkt steht hierbei der Verselbständigungsprozess eines Kindes oder Jugendlichen unter steter Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und des vertrauten sozialen Umfeldes.

Die Methoden der EB basieren ebenfalls auf Arbeitsprinzipien wie zum Beispiel

- der Ressourcenorientierung,
- der Achtung vor der Person des Kindes oder Jugendlichen,
- eines lösungsorientierten Zielfindungsprozesses,
- Erfahrungslernen und Modelllernen als Grundlage von Veränderungen,
- dem Erkennen von Familienstrukturen und –dynamiken,
- dem Verständnis der Bedeutung von Sprache und Kommunikation für das Entstehen und Lösen von Problemen,
- Krisenintervention und Kompetenzmodellen.

5.2.1 Rechtsgrundlage

§ 30 SGB VIII [Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer]

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.“

Entsprechend § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII richten sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalles, dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

5.2.2 Zielgruppe/Personenkreis

Bei dem Erziehungsbeistand handelt es sich um eine ambulante Hilfe, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern, Stiefeltern und/oder Erziehungsberechtigte richtet, die durch Entwicklungs- und Erziehungsprobleme in ihrem Zusammenleben besonders beeinträchtigt sind und die zur Bewältigung ihrer Probleme Beratung und Unterstützung bedürfen.

Die spezifischen Bedarfslagen können dabei wie folgt aussehen:

- Probleme des familiären Zusammenlebens aufgrund von Konflikten, Ablöseproblematiken etc.
- Probleme in der adäquaten Freizeitgestaltung
- Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung
- Mangel an Selbstbewusstsein
- Unklare schulische und berufliche Perspektiven aufgrund von mangelnder Leistungsbereitschaft oder Mangel um Wissen des/der erforderlichen Netzwerks/Zuständigkeiten

Der Einsatz eines Erziehungsbeistandes geschieht in Kernfamilien, Stieffamilien und Ein-Eltern-Familien sowie auch in Pflegefamilien.

5.2.3 Ziele

Folgende Ziele können über diese Hilfe angestrebt werden:

- Entwicklung von Selbstwertgefühl unter Reflektion des eigenen Verhaltens
- Verbesserung der eigenen Planungsfähigkeit und den Möglichkeiten der eigenen aktiven Zukunftsgestaltung
- Sicherstellen einer altersadäquaten Verselbstständigung unter Berücksichtigung eines positiv getragenen und verlaufenden Ablösungsprozesses
- Kurzfristige Hilfe und Unterstützung einer Familie im Vorfeld oder im Anschluss an eine Fremdunterbringung des jungen Menschen
- Stärkung der Konfliktfähigkeit des jungen Menschen, aber auch der/des Sorgeberechtigten
- Befähigung des jungen Menschen und der/des Sorgeberechtigten die positiven Seiten des Anderen wieder zu sehen, um dadurch die Grundlage für eine ausbaufähige Kommunikation zu schaffen
- Unterstützung und (Wieder-) Aufbau befriedigender emotionaler und verlässlicher Beziehungen

5.2.4 Arbeitsaufträge im Rahmen der EB

Beziehungsaufbau und –erhalt:

- Gegenseitiges Kennenlernen
- Ständige Beziehungsarbeit im laufenden Fall

Hilfestellung bei der Wohnungssuche:

- Betrachtung der Infrastrukturen
- Sichten des wöchentlichen Angebots in den Wochenzeitungen
- Kontaktaufnahme mit verschiedenen Wohnungsvermittlungen und Vermietern
- Begleitung bei der Besichtigung der Wohnung

Organisation von Umzug und Wohnungseinrichtung (ggf. Renovierungsmaßnahmen):

- Klärung der Finanzierbarkeit des Umzugs (Kautions, Wohnungseinrichtung, Transporter, Material zur Renovierung)
- Begleitung oder Anleitung zu damit verbundenen Behördengängen, d. h. ummelden bei der Gemeindeverwaltung, Telefon, Personalausweis, Nachsendeauftrag,...
- Umzug: Organisieren eines größeren Pkws oder Transporters, Organisation von Helfern
- ggf. Hilfestellung bei der Organisation weiterer Möbel, Küche, usw.

Befähigung zur Alltagsbewältigung bezogen auf Verwaltung und Administration:

- Unterstützung beim Verstehen der Schreiben von Behörden, Jobcenter, Versicherungen
- Anleitung und Begleitung beim Austausch mit Behörden und Institutionen
- Formulieren, schreiben und drucken von Briefen oder z. B. Bewerbungen

Alltagsstrukturierung:

- Anleitung zur Strukturierung von Zeiten (vom Aufstehen bis aus dem Haus gehen, Hausaufgabenzeiten, Freizeiten und damit verbundenen Freizeitaktivitäten, Gesprächszeiten)

Gesundheitsvorsorge:

- Unterstützung bei der Vereinbarung und ggf. Begleitung zu Arztbesuchen, SPZ, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Therapeuten

- Gemeinsame Erörterung einzelner Diagnosen, Aussagen von Ärzten, medizinischen Terminen
- Ernährungsberatung gemäß ärztlicher Anweisungen
- Kooperation mit oben genannten Stellen

Elternarbeit:

- Erarbeiten und Aushandeln neuer Kommunikationswege und Kommunikationsformen innerhalb der Familie
- Aktivierung der Eltern/des Elternteils die ihnen/ihm obliegende Elternverantwortung auch diesbezüglich bedarfsgerecht erbringen zu wollen und zu können
- Allumfassende Motivation und Abklärung der gegenseitigen Erwartungshaltungen innerhalb der Familie
- Motivation und Anleitung zu einer gemeinsamen Lebensführung bzw. zu gemeinsamen Aktivitäten

Verwaltungstätigkeiten:

- Dokumentation und Nachbereitung der jeweiligen Kontakte
- Vorbereitung und Planung der Kontakte
- Dokumentation von Gesprächen
- Berichtswesen (Entwicklungsberichte und Situationsberichte)
- Führen des Arbeitszeitrachweises
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Nicht familien-/kindbezogene Tätigkeiten:

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Teilnahme an regelmäßiger kollegialer Beratung
- Büroorganisation
- Laufender Austausch mit Auftraggebern, Auftragsklärung

5.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

5.3.1 Integrationshilfe in Kindertageseinrichtungen

Die Hilfe richtet sich an das Kind.

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche bleiben teilweise bereits im Kindergarten Außenseiter. Sie sind in der Teilhabe an einem geregelten einrichtungsbezogenen Tagesablauf beeinträchtigt, können in gemeinsamen Lern- und Spielsituationen nicht einbezogen werden und somit nicht ausreichend auf den späteren Übergang zur Schule vorbereitet werden.

Der Integrationshelfer leistet, immer bezogen auf das einzelne Kind:

- Hilfen zur Strukturierung des Kindergartenalltags,
- Unterstützung bei der Kommunikation,
- Hilfen zur Erweiterung der Sozialkompetenzen,
- Individuelle Unterstützung

und ermöglicht dem Kind somit eine selbstbestimmte Teilhabe am Kindergartenalltag. Im ständigen Austausch mit Kindergartenmitarbeitern und Eltern werden Probleme besprochen, Ziele gesetzt und überprüft.

Durch die Begleitung in Kindertageseinrichtungen erhalten Kinder mit besonderem Förderbedarf die Möglichkeit, eine für sie geeignete Kindertageseinrichtung zu besuchen und somit frühzeitig an Bildungsprozessen teilzunehmen. Eine Behinderung beim Kind liegt nicht vor.

5.3.1.1 Rechtsgrundlage

§ 35a Abs. 1 SGB VIII [Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche]
„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5.3.1.2 Zielgruppe/Personenkreis

Integrationshelfer in Kindertageseinrichtungen können für Kinder mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung, die zur Teilnahme am gesellschaftlichen Alltag zusätzliche Hilfe und Betreuung benötigen, tätig werden.

5.3.1.3 Ziele

Durch die Unterstützung eines Integrationshelfers sollen dem betreffenden Kind der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Teilnahme am Gruppengeschehen sowie die Teilnahme am Einrichtungsleben ermöglicht und erleichtert werden.

Damit das notwendige Vertrauen für eine kontinuierliche Förderung aufgebaut werden kann, erfolgt die Betreuung der Kinder durch die Integrationskräfte ganzheitlich.

Die Hinführung zur größtmöglichen Selbstständigkeit steht dabei im Vordergrund.

5.3.1.4 Arbeitsaufträge im Rahmen der Begleitung in Kindertageseinrichtungen

Beziehungsaufbau und –erhalt:

- Gegenseitiges Kennenlernen
- Ständige Beziehungsarbeit im laufenden Fall

Kindergartenbegleitung:

- Begleitung während des institutionellen Alltags (ggf. mit Begleitung während der Anfahrten),
- Maßnahmen zur Vermeidung aggressiver Handlungen gegen Personen und Sachen oder autoaggressiven Handlungen,
- Mithilfe im Rahmen von Krisenintervention,

- individuelle Betreuung während der Zeiten außerhalb des Gruppenverbands,
- Assistenz bei einzelnen geforderten Aufgabenstellungen,
- Unterstützung zur Integration in den Gruppenverband und die Einrichtung insgesamt
- Beaufsichtigung und Hilfestellung, z. B. in den Pausen,
- Hilfestellungen bei der Durchführung von besonderen, auf das betreute Kind zugeschnittenen Übungen,
- Teilnahme an Elterngesprächen sowie ggf. enge Kooperation mit Erziehern.

Verwaltungstätigkeiten:

- Dokumentation und Nachbereitung der jeweiligen Kontakte
- Vorbereitung und Planung der Kontakte
- Dokumentation von Gesprächen
- Berichtswesen (Entwicklungsberichte und Situationsberichte)
- Führen des Arbeitszeitrachweises
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Nicht familien-/kindbezogene Tätigkeiten:

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Teilnahme an regelmäßiger kollegialer Beratung
- Büroorganisation
- Laufender Austausch mit Auftraggebern, Auftragsklärung

5.3.2 Schulbegleitung

Die Hilfe richtet sich an den Schüler.

Besonders im Schulalltag sind seelisch behinderte Kinder und Jugendliche häufig in ihrer Teilhabe beeinträchtigt. Sie sind in der Situation im Klassen- / Schulverband häufig überfordert. Die Schulbegleitung filtert und strukturiert das schulische Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, erklärt und übersetzt quasi die Lerninhalte und baut eine verlässliche Beziehung zum Schüler auf.

Die Schulbegleitung leistet:

- Hilfen zur Strukturierung des Schulalltags,
- Unterstützung bei der Kommunikation,
- Hilfen zur Erweiterung der Sozialkompetenzen im Schulalltag,
- Individuelle Unterstützung

und ermöglicht dadurch dem betreffenden Schüler den Schulbesuch, die Teilnahme am Unterricht sowie die Teilnahme am Schulleben. Gleichzeitig sorgt der Schulbegleiter für den notwendigen Wissenstransfer zu Lehrern und Eltern bezüglich der jeweils spezifischen Störungsbilder und dem bestmöglichen Umgang damit.

Die Schulbegleitung kann auch schulinterne Arbeitsgruppen umfassen.

5.3.2.1 Rechtsgrundlage

§ 35a Abs. 1 SGB VIII [Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche]
„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5.3.2.2 Zielgruppe/Personenkreis

Integrationshelfer in Schulen können für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung, die zur Teilnahme am gesellschaftlichen Alltag zusätzliche Hilfe und Betreuung benötigen, tätig werden.

5.3.2.3 Ziele

Durch die Unterstützung eines Integrationshelfers sollen dem betreffenden Schüler der Schulbesuch, die Teilnahme am Unterricht sowie die Teilnahme am Schulleben ermöglicht und erleichtert werden.

Damit das notwendige Vertrauen für eine kontinuierliche Förderung aufgebaut werden kann, erfolgt die Betreuung der Schüler durch die Integrationskräfte ganzheitlich. Die Hinführung zur größtmöglichen Selbständigkeit steht dabei im Vordergrund.

5.3.2.4 Arbeitsaufträge im Rahmen der Schulbegleitung

Beziehungsaufbau und –erhalt:

- Gegenseitiges Kennenlernen
- Ständige Beziehungsarbeit im laufenden Fall

Schulbegleitung:

- Begleitung während des institutionellen Alltags (ggf. mit Begleitung während der Anfahrten),
- Maßnahmen zur Vermeidung aggressiver Handlungen gegen Personen und Sachen oder autoaggressiven Handlungen,
- Mithilfe im Rahmen von Krisenintervention,
- individuelle Betreuung während der Zeiten außerhalb des Klassenverbands,
- Assistenz bei einzelnen geforderten Aufgabenstellungen,
- Unterstützung zur Integration in den Klassenverband und die Schule insgesamt
- Beaufsichtigung und Hilfestellung, z. B. in den Pausen,
- Abholen vom oder Begleiten zum Schulbus,
- Hilfestellungen bei der Durchführung von besonderen, auf den betreuten Schüler zugeschnittenen Übungen,
- Mitwirkung an der Erstellung bzw. Fortentwicklung des Förderplans für betroffene Schüler,
- Teilnahme an Schul- und Elterngesprächen sowie enge Kooperation mit Lehrern.

Verwaltungstätigkeiten:

- Dokumentation und Nachbereitung der jeweiligen Kontakte

- Vorbereitung und Planung der Kontakte
- Dokumentation von Gesprächen
- Berichtswesen (Entwicklungsberichte und Situationsberichte)
- Führen des Arbeitszeitrachweises
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Nicht familien-/kindbezogene Tätigkeiten:

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Teilnahme an regelmäßiger kollegialer Beratung
- Büroorganisation
- Laufender Austausch mit Auftraggebern, Auftragsklärung

5.3.3 Integrationshilfe außerhalb Kindertageseinrichtungen und Schulen

Zusätzlich zum Bedarf der Begleitung in Kindertageseinrichtungen oder Schulen kann bei seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder zu erwarten sein. So kann es durch einige störungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten (z. B. bei ADHS, Autismus, etc.) zu schweren Integrationsproblemen innerhalb der Familie oder im sozialen Umfeld kommen, denen durch die Integrationshilfe begegnet werden kann.

Die Integrationshelfer haben den Auftrag, die Selbstständigkeit des Kindes oder Jugendlichen zu fördern und die Begleitung Schritt für Schritt zurückzunehmen bis hin zu dem Ziel, die Begleitung durch die Integrationshelfer überflüssig werden zu lassen.

Die Integrationshilfe leistet dabei zum Beispiel:

- Hilfen zur Strukturierung des familiären Alltags,
- Unterstützung bei der Kommunikation innerhalb des familiären und/oder sozialen Umfelds,
- Hilfen zur Erweiterung der alltagspraktischen Fähigkeiten oder
- individuelle Unterstützung.

Ziel der Integrationshilfe ist es immer, die Teilhabebeeinträchtigung zu reduzieren bzw. im Idealfall auszuräumen und das Kind oder den Jugendlichen in seinem Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und anzuleiten.

5.3.3.1 Rechtsgrundlage

§ 35a Abs. 1 SGB VIII [Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche]
„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

5.3.3.2 Zielgruppe/Personenkreis

Integrationshelfer außerhalb von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen können für Kinder mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung, die zur Teilnahme am gesellschaftlichen Alltag zusätzliche Hilfe und Betreuung benötigen, tätig werden.

5.3.3.3 Ziele

Durch die Unterstützung eines Integrationshelfers sollen dem betreffenden Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und erleichtert werden. Damit das notwendige Vertrauen für eine kontinuierliche Förderung aufgebaut werden kann, erfolgt die Betreuung ganzheitlich. Die Hinführung zur größtmöglichen Selbständigkeit steht dabei im Vordergrund.

5.3.3.4 Arbeitsaufträge im Rahmen der Integrationshilfe

Beziehungsaufbau und –erhalt:

- Gegenseitiges Kennenlernen
- Ständige Beziehungsarbeit im laufenden Fall

Kindergarten- /Schulbegleitung:

- Begleitung während des Alltags,
- Maßnahmen zur Vermeidung aggressiver Handlungen gegen Personen und Sachen oder autoaggressiven Handlungen,
- Mithilfe im Rahmen von Krisenintervention,
- individuelle Betreuung bei der Bewältigung des gesellschaftlichen Alltags,
- Assistenz bei einzelnen Aufgabenstellungen,
- Unterstützung zur Integration in den Sozialraum,
- Hilfestellungen bei der Durchführung von besonderen, auf die betreute Person zugeschnittenen Übungen,
- Enge Kooperation mit den Erziehungsberechtigten
- Einüben alltagspraktischer Fähigkeiten (z. B. allein Bus fahren)
- Förderung des Selbstwertgefühls durch z. B. erlebnispädagogische Unternehmungen

Verwaltungstätigkeiten:

- Dokumentation und Nachbereitung der jeweiligen Kontakte
- Vorbereitung und Planung der Kontakte
- Dokumentation von Gesprächen
- Berichtswesen (Entwicklungsberichte und Situationsberichte)
- Führen des Arbeitszeitznachweises
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Nicht familien-/kindbezogene Tätigkeiten:

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Teilnahme an regelmäßiger kollegialer Beratung
- Büroorganisation
- Laufender Austausch mit Auftraggebern, Auftragsklärung

6. Qualitätsentwicklung

Die folgenden Maßnahmen sollen die Qualität der geleisteten Arbeit der Honorarkräfte sichern und erweitern.

6.1 Fachtag

Regelmäßig findet für alle Honorarkräfte (unabhängig ob im Einsatz oder nicht) ein halb- bzw. nach Bedarf ganztägiger Fachtag statt. Dazu werden i.d.R. externe Referenten für entsprechende Vorträge eingeladen.

6.2 Kollegiale Beratung

Einmal im Monat findet jeweils ortsnah nach Bedarf eine Kollegiale Beratung für die Honorarkräfte statt. Die Kollegiale Beratung ist eine wirksame Beratungsform in Gruppen, bei der sich die Honorarkräfte wechselseitig zu schwierigen Fällen ihres Berufsalltags beraten, um Lösungen für problematische Situationen mit Klienten zu entwerfen.

Die Kollegiale Beratung folgt einem festen Ablauf. Sie erfolgt gezielt und systematisch. Die Ressourcen für die Lösung schwieriger beruflicher Situationen liegen im Team; die Teilnehmenden sind Expertinnen und Experten in ihrem Berufsfeld. Sie erhalten und geben Anteilnahme, Erleichterung und Unterstützung in schwierigen und belastenden beruflichen Situationen. Jeder Teilnehmende entwickelt individuelle Lösungen für seine spezifische Situation und profitiert dabei von der Erfahrung und der Kreativität der anderen. Die Teilnehmenden können so ihre professionellen Handlungsweisen verbessern und ihre Arbeitsqualität damit steigern. Kollegiale Beratung kann als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden. Zusätzlich fördert sie berufliche wie persönliche Qualifikationen.

An der Kollegialen Beratung können alle Honorarkräfte teilnehmen, unabhängig davon, ob sie aktuell im Einsatz sind. Die Beratungsinhalte werden nicht nach außen getragen und auch nicht an den Sachbearbeiter der Sozialen Dienste weitergegeben. Auf diese Weise soll für die Honorarkräfte ein geschützter Rahmen für ihre Anliegen und auch eine gewisse Vertrauensbasis geschaffen werden.

6.3 Mitwirkung im Hilfeplan

6.3.1 Rechtsgrundlage

§ 36 SGB VIII

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die

Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

6.3.2 konkrete Mitwirkung der Honorarkraft

Die Honorarkraft im Einsatz wird von der fallzuständigen Sachbearbeitung der Sozialen Dienste zu allen Hilfeplangesprächen eingeladen. Als Grundlage für das Gespräch erstellt die Honorarkraft bis jeweils 2 Wochen vor den Terminen einen Entwicklungsbericht auf der Grundlage des jeweils aktuellen Formulars und leitet diesen an die Sachbearbeitung weiter. Die Honorarkraft erhält eine Mehrfertigung des Protokolls.

6.4 Statistik

Aufgabe des Ambulanten Dienstes ist die fachliche Beratung und laufende Begleitung von Honorarkräften sowie die Verwaltung der Einsätze.

Darüber hinaus führt der Ambulante Dienst nach Abschluss derjenigen ambulanten Jugendhilfemaßnahmen, die durch Honorarkräfte geleistet werden, eine Auswertung unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte vor:

- Dauer der Maßnahme
- Erfolg der Maßnahme bzw. anschließende Hilfen

Das interne Verfahren zum Einsatz der Honorarkräfte wird laufend evaluiert und ggf. angepasst.

Die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung werden regelmäßig ausgewertet.

Ansprechpartner:

Katja Pfeil

Telefon 07571 102 4213

E-Mail katja.pfeil@lrasig.de

Landratsamt Sigmaringen

Fachbereich Jugend

Leopoldstraße 4

72488 Sigmaringen